

Hochschule für Technik Stuttgart

Zulassungs- und Auswahlsatzung

Bachelor Architektur

Stand: 08.11.2023

Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Architektur

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule für Technik am 08.11.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule für Technik Stuttgart vergibt im Bachelor-Studiengang Architektur 90 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Die Zulassungszahlen werden in der Zulassungszahlenverordnung HAW jährlich festgesetzt.

§ 2 Vorpraktikum

Grundsätzlich ist vor Studienbeginn (bis zum Beginn der Vorbereitungswoche) ein zweimonatiges Vorpraktikum in Vollzeit nachzuweisen. Dieses besteht aus 40 Präsenztagen (40 Tage Anwesenheitspflicht) und ist möglichst bei einem Arbeitgeber abzuleisten. Eine Stückelung ist seitens der HFT Stuttgart nicht erwünscht. Beginn und Ende des Vorpraktikums sowie Fehlzeiten und Urlaub sind explizit auszuweisen. Das Vorpraktikum muss nach Erwerb der Hochschulreife erbracht werden. Praktikazeiten während der Schule, bzw. der Ausbildung werden nicht anerkannt. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 3 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Sommersemester	bis zum 15. Januar eines Jahres
für das Wintersemester	bis zum 15. Juli eines Jahres

bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 4 Form des Antrags und Handlungsfähigkeit Minderjähriger

- (1) Das Antragsverfahren richtet sich nach der Satzung über die allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der HFT Stuttgart.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - a) Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 Abs. 2 LHG
 1. Bei ausländischen oder staatenlosen Studienbewerber:innen
 - 1.1 Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen.
 - 1.2 Bescheinigung des Studienkollegs Konstanz über die Anerkennung der erworbenen Bildungsnachweise aus dem Herkunftsland. Diese ist zusammen mit dem Zeugnis aus dem Herkunftsland und einer Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen.
 2. Deutsche Studienbewerber:innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung oder Bewerber:innen mit Hochschulreifezeugnissen, die nur in bestimmten Bundesländern gültig sind, benötigen eine Bescheinigung des Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. Schule und Bildung über die Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Berechnung der Durchschnittsnote.
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung.

- (3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- (4) Fähig zur Vornahme von Verfahrensverhandlungen im Sinne des §12 (1) Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums ist eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat (§63 LHG).

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät Architektur und Gestaltung wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Professoren der Fakultät. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat Architektur und Gestaltung nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates Architektur und Gestaltung haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 4 Abs. 2 nicht form- oder fristgerecht vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule für Technik Stuttgart unberührt.

§ 7 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt nach den in Absatz 2 genannten Kriterien auf Basis der gemäß § 8 zu bildender Rangliste.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
 - b) Studiengangspezifische Berufsausbildung

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Dezimalnote, die nach Maßgabe folgender Festlegungen ermittelt wird:

1. HZB-Note

Bei Zeugnissen der HZB, die eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese zugrunde legt. Enthält das HZB-Zeugnis keine Durchschnittsnote, wird die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte durch 56 bzw. 60¹ geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird ohne Nachkommastelle berechnet. Es wird nicht gerundet. Diese Punktzahl wird gemäß der Punkte-Noten-Umrechnungstabelle des Anhangs 1 in eine Dezimalnote umgerechnet. Noten, die an ausländischen Bildungseinrichtungen erworben wurden, sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Berufsausbildung im Baubereich

Eine abgeschlossene Berufsausbildung im Baubereich, insbesondere in einem der nachfolgend aufgeführten Berufe, führt zu einer Notenanhhebung der HZB um 0,2. Es wird nur eine Berufsausbildung berücksichtigt. Die Berufsausbildung wird i.d.R. durch ein Zeugnis der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer nachgewiesen.

- Maurer
- Zimmerer / Holzmechaniker
- Bauzeichner Hochbau
- Beton- und Stahlbetonbauer
- Tischler

(2) Auf der Grundlage der so ermittelten Dezimalnote wird unter allen Bewerber:innen eine Rangliste erstellt. Den höchsten Rang erhält die/der Bewerber:in mit der kleinsten Dezimalnote.

(3) Es gelten im Weiteren die Vorgaben des § 6 HZG.

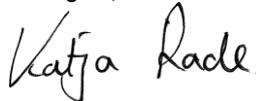
§ 9 Ausländerquote

Die Quote der ausländischen Studierenden wird auf 8 % festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2024. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.06.2014 mit der Änderung vom 25.11.2015 außer Kraft.

Stuttgart, den 08.11.2023



Prof. Dr. Katja Rade
Rektorin

Anhang 1

15 Punkte = 0,7; 14 Punkte = 1,0; 13 Punkte = 1,3
12 Punkte = 1,7; 11 Punkte = 2,0; 10 Punkte = 2,3
9 Punkte = 2,7; 8 Punkte = 3,0; 7 Punkte = 3,3
6 Punkte = 3,7; 5 Punkte = 4,0; 4 Punkte = 4,3
3 Punkte = 4,7; 2 Punkte = 5,0; 1 Punkt = 5,3
0 Punkte = 6,0

Bekanntmachungsnachweis Beurkundung

Aushang:
Abgenommen:
In Kraft getreten:

¹ Bei älteren HZB-Zeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren HZB-Zeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.